

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 16. Oktober 2020

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und unteren Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen I

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Telefon 0211 855-

Städtetag NRW

Telefax 0211 855-

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 und des Bußgeldkatalogs zur Coronaschutzverordnung**

### **Aufhebung meines Erlasses vom 12.10.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die zweite Änderungsverordnung zur Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), mit der die am Mittwoch von der Kanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten bundesweit vereinbarten zusätzlichen Maßnahmen für NRW umgesetzt werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Mit der Änderungsverordnung werden vor allem die Regelungen für Kommunen mit hohen Inzidenzwerten vereinheitlicht und künftig wieder in der Verordnung direkt festgelegt. Daher hebe ich mit Wirkung zum Ablauf des heutigen Tages meinen Erlass vom 12.10.2020 „Regionale Anpassung an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 25 bzw. 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)“ auf.

Seitens der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte ist ab sofort zwingend lediglich die Feststellung der in § 15a CoronaSchVO festgelegten Gefährdungsstufen 1 und 2 durch Allgemeinverfügung vorzunehmen. Damit treten dann die jetzt in § 15a CoronaSchVO vorgesehenen landeseinheitlichen zusätzlichen Schutzmaßnahmen automatisch in Kraft. Zeitlich erfolgt das Inkrafttreten mit dem Wirksamwerden der Allgemeinverfügung; im Regelfall dürfte das je nach den örtlichen Bekanntmachungsregelungen um 0.00 Uhr am Tag nach dem Erlass der Allgemeinverfügung sein. Um eine schnelle Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen, ist die Allgemeinverfügung mit der Feststellung der Gefährdungsstufe unmittelbar an dem (Werk-)Tag zu erlassen, an dem nach den morgens bereitgestellten offiziellen Zahlen des Landeszentrums Gesundheit der jeweilige Inzidenzwert überschritten wird. Ausnahmen sieht die Verordnung für klar abgrenzbare (einrichtungsbezogene) Ausbruchsgeschehen und für wirklich signifikant abweichende Infektionszahlen innerhalb eines Kreisgebietes vor. Gerade von der letzten Option ist ausdrücklich zurückhaltend und nur, soweit ein Übergreifen des Infektionsgeschehens sicher ausgeschlossen ist, Gebrauch zu machen.

Bei der Feststellung der Überschreitung der Inzidenzstufen sollte zur Vereinheitlichung gegenüber der Öffentlichkeit künftig möglichst die Begrifflichkeit der Verordnung („Gefährdungsstufe“) verwendet werden. Bereits erlassene Allgemeinverfügungen, die die Überschreitung der Inzidenzwertgrenzen festgestellt haben, entfalten weiterhin Wirkung und lösen damit unmittelbar die Geltung der neuen Regelungen ab morgen 0.00 Uhr aus. Gegebenenfalls bietet sich aber hier eine sprachliche Anpassung an. Inwieweit die von Ihnen ansonsten bereits erlassenen Allgemeinverfügungen zur Vermeidung sich widersprechender Regelungen geändert oder aufgehoben werden sollten, ist eigenständig vor Ort zu prüfen.

Bitte beachten Sie, dass nach der Verordnung die Regelungen für die privaten Feiern erst für Feiern ab dem 19.10.2020 gelten. Sofern Sie nicht durch eigene Allgemeinverfügungen bereits Beschränkungen erlassen haben, greifen hier die zusätzlichen Vorgaben daher erst ab Montag.

Die Feststellung der Gefährdungsstufen kann aufgehoben werden, wenn der Inzidenzwert 7 Tage unterhalb der relevanten Grenze liegt.

Soweit Sie neben den landesweit vorgesehenen Maßnahmen weitere Schutzmaßnahmen für erforderlich halten, können diese in dem in § 15a CoronaSchVO vorgesehenen Abstimmungsverfahren umgesetzt werden. Dazu ist der Entwurf der Allgemeinverfügung an das Landeszentrum Gesundheit und den Krisenstab der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu senden.

Zu der beigefügten Änderungsverordnung übersende ich zudem einen aktualisierten Bußgeldkatalog, der ab morgen anzuwenden ist. Zur Begründung verweise ich auf die entsprechenden Erlasse zur Inkraftsetzung der bisherigen Bußgeldkataloge.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller